

10./XII. 1915

15

*Abminderung - Konsumierung.*

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, daß keine gesetzliche Handhabe bestehe, um der Firma Mendl die Festsetzung der Verkaufsstunden von Mehl oder Brot zu unterlagen.

Vize-Bürgermeister Rain spricht sich dagegen aus, daß der Begriff des Schwerarbeiters von der Mittellosigkeit abhängig gemacht werde. Dieser Unterschied sei nicht zu machen, denn durch den Krieg seien Leute, die noch vor einem Jahre zu den Bemittelten gehörten, jetzt mittellos.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner spricht sich für eine allgemeine Erhöhung der Brotkarte aus.

Gem.-Rat Dr. Hein schließt sich der Ansicht des Herrn Bürgermeisters an und erklärt, der Anschauung des Gem.-Rates Skaret nicht beipflichten zu können. Es müsse vermieden werden, eine so starke Grenzlinie zu ziehen; gerade in der Kriegszeit müssen allgemeine Maßregeln aufgestellt werden.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner bringt hierauf die folgende, an den Statthalter von Niederösterreich gerichtete Eingabe zur Kenntnis:

„Wien, am 28. August 1915.

Eure Excellenz!

Die planmäßige Versorgung des Wiener Bedarfes mit Mahlprodukten begegnet schon infolge der technischen Schwierigkeiten bei der Einbringung der Ernte und infolge der noch immer fühlbaren Verkehrshemmungen erheblichen Schwierigkeiten. Entgegen den von allen Instanzen wiederholt ergangenen Zusagen, welche die regelmäßige und ausreichende Dotierung des Bedarfes der Stadtgemeinde Wien betrafen, haben die Gefahren einer Unterbrechung der Mehlerversorgung Wiens durch die Tätigkeit der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, Abteilung Niederösterreich, eine Verschärfung erfahren, welche mir die Pflicht auferlegt, gegen die Gestion dieser Anstalt nachdrücklich Stellung zu nehmen.

Ich beschränke mich vorerst nur darauf, nachfolgende konkrete Fälle, welche die Kontinuität in der Brot- und Mehlerversorgung Wiens empfindlich stören, Eure Excellenz zur Kenntnis zu bringen:

1. Der k. k. priv. Ebenfurth Dampfmühle Schoeller & Komp. wurden in der Zeit vom 9. Juli bis einschließlich 7. August 1915 197,5 Waggons Weizen von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zur Vermahlung zugewiesen und die Disposition über das gesamte Mahlprodukt aus diesen Zuweisungen der Magistrats-Direktion überlassen. Eine am 20. August 1915 an die vorerwähnte Mühle gerichtete Anfrage über den Vorrat an verfügbaren Mahlprodukten wurde dahin beantwortet, daß die Disposition wohl ursprünglich dem Magistrate zustand, daß aber seither die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt die ursprünglichen Verfügungen abgeändert und der genannten Mühle Pauschalverfügungen in der Richtung erteilt habe, daß von beiden Mühlen dieses Unternehmens alltäglich 9 Waggons Mehl an die Ankerbrotfabrik Heinrich & Fritz Mendl, 3 Waggons Mehl an die Hammerbrotwerke Skaret, Hanusch & Komp. und 6 Waggons an die Militärverwaltung abzuliefern seien. Der Magistrats-Direktion wurde mit Zuschrift der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt vom 29. Juli 1915 lediglich bekanntgegeben, daß der Ankerbrotfabrik bis auf weiteres täglich 6 Waggons Weizenbrotmehl und 6 Waggons Weizenkochmehl, beziehungsweise Back-

mehl von der Mühle Schoeller & Komp. in Wien oder Ebenfurth anzuliefern sind. Eine Verständigung über die regelmäßige, alltägliche Zuweisung von Mehlen aus dieser Mühle an die Hammerbrotwerke und die Militärverwaltung unterblieb. Infolge dieser Gegen dispositionen der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt trat in Erscheinung, daß die Ebenfurth Dampfmühle Schoeller & Komp. am 21. August 1915 trotz der Zuweisung von 197,5 Waggons Weizen für die Gemeinde Wien auch nicht einen Sack Mehles auf Lager hatte. Am 23., beziehungsweise 24. August 1915 wurde auf Grund des Einschreitens des Magistrates mit der Bereitstellung von ganz unbedeutenden Mehlvorräten, die mit der Leistungsfähigkeit der Mühle in gar keinem Einklange stehen, begonnen. Hierdurch ist der Gemeinde Wien ein voller Arbeitsmonat verloren gegangen und die von der Magistrats-Direktion beabsichtigte Disposition über das Mahlprodukt vereitelt worden.

2. Seit Mitte August 1915 disponiert die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt über Mahlprodukte, die zur Verfügung der Gemeinde Wien in den Wiener Mühlen und im nächsten Umkreise von Wien stehen, zugunsten von Konsumvereinen, Kriegsspitälern, Einzel firmen etc. Diesen Verfügungen haftet zunächst ein formeller Mangel an. Infolge den ministeriellen „Weisungen über die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und Mahlprodukten“ ist zu derartigen Verfügungen nur die politische Landesbehörde und nicht die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt kompetent. Aber auch in materieller Hinsicht finden diese Dispositionen in den Vorschriften zum Teile keine Begründung. Auf Grund der vorerwähnten Weisungen kann die politische Landesbehörde „an für die Brot- und Mehlerversorgung besonders wichtige Unternehmungen, Konsumvereine, Brotfabriken u. s. w. Mehlmengen aus den Kontraktmühlen unmittelbar, also nicht erst im Wege der Bezirksbehörden etc. zuweisen“. Die Verfügung der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt vom 26. August 1915, mit welcher der Firma Viktor Schmidt & Söhne, die gewiß nicht für die Brot-Erzeugung und Mehlerversorgung in Betracht kommt, 100 q feines Weizenbackmehl aus der Ebenfurth Dampfmühle Schoeller & Komp. zur Verfügung gestellt wurden, findet in den vorerwähnten ministeriellen Weisungen gewiß keine Grundlage. Aber auch abgesehen von diesem Bedenken wird durch solche Verfügungen der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, welche erst nachträglich dem Magistrate bekanntgegeben werden, eine planmäßige Verteilung der Mahlprodukte an den Konsum durch die Amtsstelle zur Regelung der Mehlerversorgung illusorisch gemacht und es wird jede Kalkulation über die Bedarfsdeckung hinfällig. Durch derartige, oft ineinandergreifende Dispositionen der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt einerseits und des Wiener Magistrates andererseits wird die Gefahr einer zeitweiligen, völligen Unterbrechung der Mehlerversorgung beinahe unvermeidbar werden. Eine wirksame Abhilfe dieser Übelstände könnte nur dadurch erzielt werden, daß bei derartigen, direkten Verfügungen die k. k. Statthalterei vornehmlich außerhalb Wiens gelegene Mühlen, welche an die Gemeinde keine Mahlprodukte abzuliefern haben, unter Belastung des Bezirkskontingentes für diese Zwecke in Anspruch nimmt. Andernfalls müßte der Magistrate als politische Behörde I. Instanz in Notsfällen im Sinne des § 31 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, zu einer Ausnahmeverfügung behufs Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Mahlprodukten schreiten und im Bedarfsfalle von